

Merkblatt

Ablauf von Promotionsverfahren

Fachbereich Physik Fakultät Mathematik und Physik

Die rechtliche Grundlage für eine Promotion an der Fakultät Mathematik und Physik bildet die Promotionsordnung der Universität Stuttgart vom 01.04.2016. Dieses Merkblatt gibt nur eine Übersicht über die wichtigsten Punkte, rechtsverbindlich bleibt die Promotionsordnung.

1. Schritt : Annahme als Doktorand/in

Zu Beginn der Promotion muss ein Antrag auf Annahme als Doktorand/in gestellt werden. Formulare unter

http://www.uni-stuttgart.de/pruefungsamt/promotion/Antrag_auf_Annahme_als_Doktorand_-_Bildungsinlaendisch.pdf

http://www.uni-stuttgart.de/pruefungsamt/promotion/Antrag_auf_Annahme_als_Doktorand_-_Bildungsauslaendisch.pdf

Bei der Annahme werden

- die formalen Voraussetzungen zur Promotion geprüft,
- ein (grobes) Thema benannt (kann später noch verändert werden),
- eine Promotionsvereinbarung zwischen Betreuer und Doktoranden geschlossen.

Voraussetzungen :

- *Suche einer Betreuungsperson:* Betreuung durch eine Professorin/ einen Professor bzw. durch eine Dozentin/ einen Dozenten, der /dem das Recht der Berichtlerin/ des Berichters zusteht.
- *Abschluss einer Promotionsvereinbarung:* schriftliche Promotionsvereinbarung (siehe Anlage) zwischen einer Betreuerin oder einem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden mit den dort geregelten Mindestinhalten .
- *Anerkennung des Abschlusses:* Abschluss eines Masterstudienganges oder eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren an einer Universität und Anerkennung des Abschlusses.
- *Mitgliedschaft an der Universität:* Ein Studium oder eine Tätigkeit im akademischen bzw. wissenschaftlichen Dienst von mindestens einjähriger Dauer an der Universität Stuttgart (auch während der Anfertigung der Dissertation möglich).

Das Gesuch auf Annahme als Doktorand/in ist schriftlich mit sämtlichen Anlagen an die zuständige Stelle der Zentralen Verwaltung (Prüfungsamt, Pfaffenwaldring 57, 70569 Stuttgart) zu richten. Über die Annahme als Doktorand entscheidet der *Promotionsausschuss des Fachbereichs Physik*. Eine Annahme kann auch mit Auflagen ausgesprochen werden. Die Bestätigung der Annahme als Doktorand/in erhalten Sie von der Geschäftsstelle der Fakultät 8 (Raum 2.159).

Prüfung formaler Voraussetzungen

Im Regelfall wird eine Annahme als Doktorand/in ausgesprochen, wenn ein erfolgreicher Abchluss eines Studiums (Diplom-, Master- oder Staatsexamen) nachgewiesen wird und die geplante Dissertation schwerpunktmäßig mit dem Fachgebiet der Kandidatin/des Kandidaten übereinstimmt.

Von Bewerbern, die ihr Studium an einer **ausländischen Hochschule** abgeschlossen haben, ist sowohl gegenüber dem Prüfungsamt mit dem Formular: https://www.uni-stuttgart.de/studieren/nachstudium/promotion/zulassung/gleichwertigkeit_ssa.pdf und, parallel dazu, auch am Fachbereich Physik die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses nachzuweisen. Am Fachbereich Physik ist dafür bei der Geschäftsstelle ein formloser Antrag auf Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem deutschen Studienabschluss beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses des Fachbereichs (Prodekan) mit folgenden Unterlagen zu stellen:

- Diplom-, Master-, Staatsexamensarbeit,
- Abschlusszeugnis,
- Lebenslauf,
- Übersicht über den Studienverlauf (besuchte Vorlesungen).

Bei Abschlüssen aus *europäischen* Ländern entscheidet der Vorsitzende, bei *außereuropäischen* Abschlüssen entscheiden zwei interne Fachgutachter des Promotionsausschusses über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses. Falls die wissenschaftliche Qualitätsanforderungen nicht dem Standard eines deutschen Abschlusses entsprechen, kann die Kandidatin/der Kandidat zu weiteren wissenschaftlichen Leistungen aufgefordert werden, die in einem Gutachten der Fachgutachter an den Promotionsausschuss definiert sind.

2. Schritt: Antrag auf Zulassung zur Promotion

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen zu Beginn ihres Promotionsvorhabens ein Gesuch (Antrag siehe unter 1. Schritt) auf Annahme als Doktorand/in über das Prüfungsamt der Universität Stuttgart, Pfaffenwaldring 57, 70569 Stuttgart zur Weiterleitung an den Promotionsausschuss der Fakultät 8, Fachbereich Physik. Die erforderlichen Unterlagen sind dem Gesuch in Papierform beizulegen.

Sind die Unterlagen soweit vollständig, werden die Unterlagen vom Prüfungsamt an das Studienssekretariat für Ausländer/innen und EU-Bürger/innen der Universität Stuttgart weitergeleitet, wo die formale Gleichwertigkeit des ausländischen Hochschulabschlusses festgestellt wird. Nachdem die Genehmigung zur Annahme als Doktorand/in im Anschluss durch den Rektor (vgl. PromO § 3, Abs. 2, 1a) ausgesprochen wurde, geht das Gesuch inkl. aller Anlagen an den Promotionsausschuss der Fakultät 8, Fachbereich Physik, wo dieser über die Annahme als Doktorand/in, dessen/ deren Ablehnung bzw. über entsprechende Auflagen entscheidet.

3. Schritt: Promotionsprüfung

Geschäftsleitung Fakultät 8: Für die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation (mündliche Doktorprüfung) gilt Folgendes:

- Bewerber, die nicht mindestens ein Jahr an der Universität Stuttgart tätig waren, haben ein Ausnahmegesuch beim Dekan zu stellen und zu begründen.
- Nachweis über eine Beteiligung in der Lehre im Gesamtumfang von 4 SWS durch 2 *Lehrzertifikate* während der Promotionszeit,

- bei Gutachtern außerhalb der Fakultät die Zustimmung des Promotionsausschusses auf *Zulassung von auswärtigen Gutachtern* (Antrag wird durch den/die Hauptbetreuerin an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses gestellt).
- Ein Exemplar der Dissertation wird in der Geschäftsstelle eingereicht. Falls sich eine Beurteilung „*mit Auszeichnung*“ abzeichnet, muss ein dritter externer Gutachter vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt werden. Die Begutachtung der Dissertation sollte in der Regel innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen sein.
- Die Promovendin/der Promovend vereinbart mit den Gutachtern und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen möglichen Termin für die Doktorprüfung und teilt diesen der Geschäftsstelle mit. Gutachten und Promotionsakte werden *14 Tage vor der mündlichen Prüfung* in der Geschäftsleitung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Mündliche Prüfung:

Dem *Prüfungsausschuss* gehören an der/die Hauptberichter/in, die Mitberichter und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Mindestens ein Prüfer muss ein hauptamtlich am Fachbereich Physik tätiger W3-Professor sein. Die Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten. Die Ergebnisse der Dissertation und der mündlichen Prüfung werden durch ein Protokoll dokumentiert.

4. Schritt: Freigabe

Nach der Prüfung geht die Doktorakte mit den Prüfungsergebnissen über die Geschäftsstelle an das Prüfungsamt zurück. Die Promovierenden reichen 6 Druckexemplare und ein pdf-file oder 7 Exemplare als Verlagsausgabe ihrer Dissertation bei der Universitätsbibliothek (Dissertationenstelle, Holzgartenstraße 16, Stuttgart-Mitte) ein. Weitere Informationen zur Abgabe von Dissertationen finden Sie unter :

<http://www.ub.uni-stuttgart.de/forschen-publizieren/stuttgarter-dissertationen/>.

Die Universitätsbibliothek schickt ein Exemplar an die Hauptberichterin/ den Hauptberichter, die/der die Übereinstimmung des Originals der Dissertation mit der bei der Universitätsbibliothek vorgelegten Version an das Dekanat bestätigt. Anschließend wird die Dissertation durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses freigegeben und die Doktorandin/der Doktorand erhält die Urkunde.

Dissertation

Vorgaben zur Anfertigung der Dissertation

Eine *Vorveröffentlichung* von Teilen der Dissertation vor Abschluss des Promotionsverfahrens ist möglich, allerdings sollte es keinen Hinweis darauf geben, dass es sich um Teile einer Dissertation handelt.

Die *Dissertation* soll in deutscher Sprache abgefasst sein, kann aber auch in englischer Sprache verfasst werden. Alle Dissertationen in deutscher oder englischer Sprache müssen eine Zusammenfassung in beiden Sprachen enthalten (mind. 4 Seiten DIN A4). Bei Dissertationen in anderen Fremdsprachen muss die Genehmigung beim Promotionsausschuss eingeholt werden. Allen fremdsprachigen Dissertationen ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache von mindestens 4 Seiten beizufügen.

Bewertung der Dissertation

Zur differenzierten *Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung* können die Zwischennoten 1,5 / 2,5 / 3,5 gebildet werden. Die Gesamtnote wird aus den Noten der Dissertati-

on und der mündlichen Prüfung errechnet. Sie kann vom arithmetischen Mittel beider Noten um eine ganze Note nach oben oder unten abweichen. Für die Gesamtnote werden folgende Bewertungen verwendet: „Sehr gut – magna cum laude“ (bis 1,5), „Gut – cum laude“ (über 1,5 bis 2,5), „rite“ (über 2,5 bis 4,0). Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung – summa cum laude“ erteilt werden.

Weitere Auskünfte :

Fakultät 8, Geschäftsstelle, Pfaffenwaldring 57, 70569 Stuttgart
Tel.: 0711/685-64818
Fax: 0711/685-64848
dekanat@f08.uni-stuttgart

Nützliche Links :

http://www.uni-stuttgart.de/pruefungsamt/promotion/Antrag_auf_Annahme_als_Doktorand_-_Bildungsinlaendisch.pdf

http://www.uni-stuttgart.de/pruefungsamt/promotion/Antrag_auf_Annahme_als_Doktorand_-_Bildungsauslaendisch.pdf

https://www.uni-stuttgart.de/studieren/nachstudium/promotion/zulassung/gleichwertigkeit_ssa.pdf

<http://www.ub.uni-stuttgart.de/forschen-publizieren/stuttgarter-dissertationen/>

Promotion bei GRADUS

Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand treffen die Bewerberinnen und Bewerber eine Entscheidung über die Mitgliedschaft in GRADUS. Zur Sicherung eines hohen Qualifizierungsniveaus während der Promotionsphase müssen die Doktorandinnen und Doktoranden folgende Elemente absolvieren:

1. Teilnahme an wissenschaftlichen fachbezogenen Lehrveranstaltungen auf Doktorandenniveau im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten,
2. Teilnahme an Kursen auf Doktorandenniveau zur Vermittlung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten,
3. Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von GRADUS zu interdisziplinären Themen.

Diese Ausbildungselemente sind von der Betreuerin oder vom Betreuer der Dissertation festzulegen, in der Promotionsvereinbarung schriftlich festzuhalten und bei der Anmeldung zur Prüfung durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers nachzuweisen.

Spätestens *18 Monate* nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand soll der aktuelle Stand des Promotionsvorhabens in einem **Fortschrittsbericht** vorgestellt werden (30 Minuten Vortrag/ 30 bis 40 Minuten Fachgespräch). Der Fortschrittsbericht wird von der Betreuerin oder vom Betreuer der Dissertation und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer abgenommen, die oder der vom Promotionsausschuss bestellt wird. Wurden die Ausbildungselemente erfolgreich absolviert, wird die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der GRADUS auf der Promotionsurkunde zertifiziert.